

Stadt Luzern
Steueramt
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: +41 41 208 84 66
Telefax: +41 41 208 84 94
steuern@stadtluzern.ch
www.steuern.stadtluzern.ch

PersID:
Vers/Register-Nr.:
Veranlagungs-Gde:
Sachbearbeiter/in:

6002 Luzern, 14.07.2016

Staats- und Gemeindesteuern / Direkte Bundessteuer / Rückerstattung Verrechnungssteuer 2015

Veranlagungsverfügung mit Einspracherecht

	Bezugszeit von / bis	Tarif	Steuerfaktoren		Steuersatz %	Steuerbetrag CHF		
			Satzbestimmend	Steuerbar LU			(je Einheit)	
Staats- und Gemeindesteuern	01.01.2015 31.12.2015	Familie	Einkommen	28'200	28'200	0.60640%	171.00	(je Einheit)
			Vermögen	0	0	0.00000%	0.00	(je Einheit)
Direkte Bundessteuer	01.01.2015 31.12.2015	Familie	Einkommen Elterntarif:	32'200 Kinder/Unt.Pers.	32'200 Anz. 2	0.12112%	39.00 -39.00	(je Jahr)

Abweichungen

Allfällige Abweichungen des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses (Ziffern 150 und 400), der Rückerstattung Verrechnungssteuer sowie des Liegenschaftenverzeichnisses (Ziffern 190 und 420) sind aus den Beilagen ersichtlich.

161 Kinderalimenten gemäss eingereichten Belegen berücksichtigt.

236 Bei Nebenerwerb: Abzug 20 %, mind. CHF 800.-, max. 2'400.-, im Verhältnis zum Nebenerwerbseinkommen.

270 Abzug für alleinstehende Personen, wenn Beiträge an die 2. Säule oder Säule 3a geleistet worden sind: max. CHF 2'500.- (Bund CHF 1'700.-) sowie der entsprechende Abzug für Kinder.

280 Die Beiträge an die berufliche Vorsorge sind bereits vom Bruttolohn in Abzug gebracht worden.

350 Es wird für beide Kinder der Kinderabzug berücksichtigt.

353 Eigenbetreuungs-Abzug CHF 2'000.- nachgetragen.

Rechtsmittel

Sofern ein Einspracherecht (siehe Steuerrechnung) besteht, kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung beim Steueramt zuhanden der zuständigen Einsprachebehörde schriftlich Einsprache erhoben werden (§ 154 StG/Art. 132 DBG und Art. 53 VStG). Die Einsprache hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Die Beweismittel sind beizulegen. Eine Veranlagung, die wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommen wurde, kann nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden. Die Einsprache gegen eine Ermessenseinschätzung ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen. Kann der Einsprache aufgrund der schriftlichen Eingabe nicht entsprochen werden, so wird, wenn die Veranlagungsbehörde dies für nötig hält oder die steuerpflichtige Person es verlangt, eine Vorladung zur mündlichen Einspracheverhandlung erlassen. Wird innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Einsprache erhoben, so tritt die Veranlagung in Rechtskraft.

Veranlagungs-Protokoll siehe Rückseite



Veranlagungs-Protokoll 2015

		Staats- und Gemeindesteuern steuerbar	Direkte Bundessteuer steuerbar
100	Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	59'672	59'672
104	Einkünfte aus unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit	210	210
150	Wertschriften'ertrag, Ertrag aus Guthaben, Lotterie-/Toto'gewinne	0	0
161	Unterhaltsbeiträge/Alimente für Kinder	3'800	3'800
199	Total der Einkünfte	63'682	63'682
204	Abzug für Fahrrad/Kleinmotorrad	700	700
212	Mehrkosten für auswärtige Verpflegung ohne Verbilligung	2'025	2'025
220	Übrige für die Berufsausübung notwendige Kosten	2'000	2'000
236	Auslagen bei Nebenerwerb	210	210
270	Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	3'900	3'100
280	Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge	0	0
299	Total der Abzüge	8'835	8'035
310	Nettoeinkommen	54'847	55'647
330	Reineinkommen	54'847	55'647
350	Abzug für Kinder bis und mit sechstem Altersjahr	13'400	13'000
353	Abzug Eigenbetreuungskosten der Kinder	4'000	
360	Abzug Fremdbetreuungskosten der Kinder	9'239	10'416
380	Steuerbares Einkommen Gesamt	28'200	32'200
381	Satzbestimmendes Einkommen		
400	Wertschriften und Guthaben laut Wertschriftenverzeichnis	4'338	
450	Total der Vermögenswerte	4'338	
470	Reinvermögen	4'338	
473	Steuerfreier Betrag für alle übrigen Steuerpflichtigen	50'000	
474	Steuerfreier Betrag für jedes Kind	20'000	
480	Steuerbares Vermögen Gesamt	0	
481	Satzbestimmendes Vermögen	0	